Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 16.09.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Spay in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Betrieb einer Kindertagesstätte

- 1) Die Ortsgemeinde Spay betreibt auf dem Grundstück der Grundschule Spay eine Kindertagesstätte. Die Ortsgemeinde ist Träger der Sach- und Personalkosten.
- 2) Die Kindertagesstätte hat die in § 2 des Kindertagestättengesetzes vom 15. März 1991, zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBI. S. 52), genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 3) Die Nutzung der Kindertagesstätte zu anderen als in dieser Satzung geregelten Zwecken ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsgemeinderat.
- 4) Allgemeine Hinweise und nähere Einzelheiten zum Betrieb bzw. zur Nutzung der Kindertagesstätte ergeben sich aus der Kindertagesstättenordnung. Die Regelungen der Kindertagesstättensatzung bleiben unberührt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufgenommen werden in die Kindertagesstätte Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt. Einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte haben alle Kinder, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Platz in der Kindertagesstätte in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Kinder unter zwei Jahren (Tagesbetreuung von Kleinkindern) und Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze vorhanden sind oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind.
- (2) Es können nur Kinder berücksichtigt werden, die in der Ortsgemeinde Spay wohnen, unabhängig von ihrem Bekenntnis oder dem ihrer Eltern. Ausnahmen können im Einzelfall mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters zugelassen werden.
- (3) Für die Kindertagesstätte wird die Aufnahme begrenzt durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde festgelegte Höchstzahl an Plätzen. Ist der Bedarf für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gedeckt und stehen noch zusätzliche Plätze zur Verfügung, richtet sich die Aufnahme nach der in dieser Satzung festgelegten Prioritätenliste (Absatz 4). Die Entscheidung trifft der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt.

(4) Für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Fälle und für die Vergabe der Ganztagsplätze sowie der Hortplätze erfolgt die Aufnahme vorrangig nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

- a) Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist,
- b) Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- c) Kinder, deren beide Eltern sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
- d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen,
- f) die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste,
- g) alle übrigen Kinder.
- (5) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Amtsarzt.

§ 3

Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Aufsichtpflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. endet beim Verlassen der Kindertagesstätte.
- (3) Sollten Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Die Kindertagesstätte hat montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, geöffnet. Die Kindertagesstätte teilt den Erziehungsberechtigten die Ferientermine und beweglichen freien Tage in Form von regelmäßig erscheinenden Elternbriefen mit. Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit wird von der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Ortsbürgermeister festgelegt.

Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben, die gemäß § 13 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindertagesstätten seines Bezirkes festgesetzt werden. Diese sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5 % der Personalkosten der Kindertagesstätten im Bezirk des Jugendamtes decken.
- (2) Je nach Unterbringungsart sind die vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz erlassenen Einkommens-Richtlinien zu beachten (einkommensabhängige Elternbeiträge). Mit Hilfe eines Berechnungsbogens ermitteln die Eltern oder Erziehungsberechtigten den zu zahlenden Elternbeitrag selbst.
- (3) Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Kindertagesstättenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten zu entrichten. Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte nicht während des ganzen Monats besucht wurde.
- (4) Beim Ausscheiden eines Kindes ist der Elternbeitrag so lange zu zahlen, bis es von den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird. Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Monats möglich. Die schriftliche Abmeldung muss der Ortsgemeinde 6 Wochen vorher vorliegen.
- (5) Gemäß § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz ist der Besuch der Kindertagesstätte ab dem 1. August 2010 für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

§ 5

Ermäßigung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist kein Elternbeitrag zu erheben. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für welche die Familie Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und in der Familie unterhalten werden.
- (2) Bei vorherigem Familienstand mit Kindern wird nicht darauf abgestellt, ob das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet wird. Maßgeblich ist in diesen Fällen, welcher Elternteil das Kindergeld tatsächlich ausgezahlt erhält. Eine Ermäßigung nach Absatz 1 findet ausschließlich in den Fällen Berücksichtigung, in denen die Kinder tatsächlich im Haushalt leben.
- (3) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag, auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus, ermäßigt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu stellen.

Verpflegungskostenanteil

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung können die Kinder in der Kindertagesstätte das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird für jedes Kind monatlich ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist für jeden Monat nach Anwesenheit (Abrechnung erfolgt nach Beköstigungstagen) zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird monatlich vom Konto abgebucht.

§ 7

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig sind die Personen, denen die Personensorge/Erziehungsberechtigung für die in der Kindertagesstätte untergebrachten Kinder obliegt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird
- (3) Der Monatsbeitrag (Elternbeitrag) ist nicht teilbar. Er wird auch für den vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Kindertagesstätte nur tageweise besucht oder die Aufnahme oder Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt.
- (4) Der Monatsbeitrag ist bis spätestens zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für ein Konto der Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Rhens die Beiträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ein.

§ 9

Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden,

- a) wenn wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
- b) und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- c) und/oder andere Personen hierdurch gefährdet sind,

- d) und/oder die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann,
- e) und/oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

Vor einem Ausschluss ist das Jugendamt anzuhören.

§ 10

Bedienstete der Kindertagesstätte

Die Ortsgemeinde Spay ist Arbeitgeber der Bediensteten der Kindertagesstätte. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch die tarifrechtlichen Vorschriften und durch Arbeitsvertrag geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.08.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Ortsgemeinde Spay einschließlich der Erhebung von Benutzungsentgelten vom 07.11.2006 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens einschließlich der Erhebung von Kindergartenelternbeiträgen vom 05.12.2008 außer Kraft.

Spay, den 16.09.2011

Peter Heil

Ortsgemeinde Spay

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.